

Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest

Wichtige Informationen für alle Betriebe, nicht nur für Schweinehalter!

1. Einleitung

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine schwere Virusinfektion bei Schweinen. Es erkranken ausschließlich Haus- und Wildschweine. Diese verenden in nahezu allen Fällen innerhalb weniger Tage. **Für Menschen ist das Virus ungefährlich.** Auch der Verzehr von Schweinefleisch ist gesundheitlich unbedenklich.

Die ASP breitet sich seit einigen Jahren in Europa, insbesondere Osteuropa aus und wurde im Herbst 2020 erstmals auch in Deutschland (Brandenburg und Sachsen) bei Wildschweinen nachgewiesen. Seit 2021 ist auch Mecklenburg-Vorpommern von der ASP betroffen. Neben der unmittelbaren Gefahr der Weiterverbreitung über infizierte Wildschweine, besteht auch das Risiko einer sprunghaften Seuchenverschleppung aus betroffenen Gebieten durch kontaminierte Lebensmittel oder Gegenstände. Das ASP-Virus ist sehr widerstandsfähig und überlebt nicht nur in der Umwelt, sondern auch in Lebensmitteln sehr lange. Es kann z. B. in Schinken oder Wurst über mehrere Monate ansteckungsfähig bleiben, da es unempfindlich gegen Einfrieren, kurzzeitiges Erhitzen, Pökeln und Räuchern ist. In der Umwelt kann die Krankheit insbesondere durch direkten Kontakt von Tier zu Tier übertragen werden. Aber auch eine indirekte Übertragung ist möglich, z. B. über kontaminierte Kleidung, Stiefel, Werkzeuge, Fahrzeuge.

Das Auftreten der ASP in Deutschland hat bereits fatale wirtschaftliche Folgen für die deutschen Schweinehalter und die gesamte Wertschöpfungskette. Aufgrund der Übertragungs- und Ausbreitungswege können aber nicht nur schweinehaltende Betriebe von möglichen Maßnahmen zum Schutz vor bzw. der Bekämpfung der ASP betroffen sein. Deshalb ist es wichtig, gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Ausbreitung in die heimischen Wildschweinbestände oder gar eine Übertragung auf die Hausschweinbestände möglichst zu vermeiden.

2. Allgemeine Maßnahmen für Betriebe mit Arbeitskräften aus von der ASP betroffenen Gebieten (z.B. in Land- und Forstwirtschaft oder im Haushalt)

- Bitten Sie Ihre Mitarbeiter keine Lebensmittel aus der Heimat mitzubringen bzw. diese einschließlich der Verpackungsmaterialien so zu entsorgen, dass Wild- und Hausschweine damit nicht in Kontakt kommen oder sie fressen können.
- Da auch der Eintrag über Kleidung und Schuhe erfolgen kann, ist auf die Einhaltung strikter Hygienemaßnahmen (Reinigung und Desinfektion, betriebseigene Kleidung) zu achten.
- Mögliche Anreize zur Unterstützung dieser Maßnahmen geben (Bereitstellung von Mahlzeiten, Zuschuss zu Mahlzeiten, Betriebskleidung u. a.).



Ein Merkblatt für Reisende, Transporteure, Berufskraftfahrer, Jäger oder Saisonarbeitskräfte in 18 verschiedenen Sprachen finden Sie unter www.stmuv.bayern.de über die Suchfunktion.

Ein Merkblatt speziell für Waldbesitzer finden Sie unter www.stmelf.bayern.de/wald.

3. Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe

Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen die Biosicherheitsmaßnahmen auf Ihrem Betrieb, insbesondere folgende Punkte:

3.1 Sicherheit vor Wildschweinen

- Kontakt mit Wildschweinen ausschließen (z. B. durch doppelte Einzäunung)
- Futterlager, Einstreu- und Dunglagerplätze vor Wildschweinen sichern
- Strikte Einhaltung des Verfütterungsverbots von Speiseabfällen (ggf. besonderer Hinweis an ausländische Mitarbeiter)
- Schädner / Fliegen durchgehend bekämpfen



3.2 Schutz beim Personen- und Fahrverkehr

- Gut sichtbare Kennzeichnung der Stallgebäude mit Schildern: „Schweinebestand für Unbefugte Zutritt verboten“
- Kein Zutritt betriebsfremder Personen zum Stall (z. B. Viehfahrer)
- Personenschleuse mit Schwarz-Weiß-Prinzip einrichten und ausnahmslos verwenden; Schutzkleidung, Kopfbedeckung und Stiefel sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel bereitstellen
- Zufahrtswege für Fahrzeuge von betrieblichen Wirtschaftswegen trennen
- Waschplatz zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen einrichten
- Auslaufhaltungen mit Schildern kennzeichnen: „Schweinebestand – Unbefugtes Füttern und Betreten verboten“



3.3 Regeln beim Tierverkehr

- Kein Bezug von Schweinen unsicherer Herkunft, Isolierstall (Quarantäne)
- Sichere Übergabe von Verkaufstieren auf befestigtem Verladebereich mit anschließender Reinigung und Desinfektion
- Kadaverlagerung in geschlossenem Behälter auf befestigtem Platz getrennt vom Stall und soweit als möglich von diesem entfernt
- Separate Zufahrt für TBA-Fahrzeuge, Reinigung und Desinfektion nach jeder Abholung

3.4 Tägliche Gesundheitskontrolle

Verständigen Sie insbesondere bei folgenden Anzeichen sofort den betreuenden Tierarzt:

- Häufung von Todesfällen und Kümern
- Hochfieberhafte Erkrankungen mit Bewegungs- und Fressunlust der Tiere
- Starker Anstieg der Umrausch- und Abortquote
- Versagen antibiotischer Behandlungen



4. Allgemeine Maßnahmen für Jäger, die mit Hausschweinen in Kontakt kommen

- Strikte Trennung der Jagdaktivitäten von der Schweinehaltung
- Hygienischer Umgang v. a. bei Kontakt mit Aufbruch und/oder Schweiß
- Strikte Trennung von Jagdausrüstung und Stallausrüstung
- Sorgfältige Reinigung und Desinfektion vor Betreten des Stalls
- Jagdhunde vom Hausschweinebestand fernhalten
- Möglichst keine Jagdreisen in von der ASP betroffene Gebiete
- Auf Fallwild achten und verendet aufgefundene Wildschweine unverzüglich dem Veterinäramt melden
- Auf Krankheitsanzeichen bei erlegten Wildschweinen achten und ggf. unverzüglich dem Veterinäramt melden



Was sollten Jagdreisende in ASP-Risikogebiete in Osteuropa beachten?



Alle Gegenstände, die mit Wildschweinen in Kontakt gekommen sein könnten, gründlich reinigen und desinfizieren.

bmel.de

5. Freiwillige Status-Untersuchung-ASP

Im Falle des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein ist das Verbringen von Schweinen aus ASP-Restriktionszonen streng reglementiert. Das sog. „Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP“ ist ein freiwilliges Verfahren zur ASP-Früherkennung in Hausschweinebeständen und zur Erfüllung der für eine Verbringung im ASP-Seuchenfall erforderlichen unionsrechtlichen Voraussetzungen. Mit der Teilnahme am o.g. Status-Verfahren können sich schweinehaltende Betriebe bereits im Vorfeld individuell, betriebsbezogen und den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend auf einen möglichen Ausbruch in ihrer Region vorbereiten, und grundsätzlich bereits im Vorfeld alle Maßnahmen ergreifen, die für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schweinen aus ASP-Restriktionszonen notwendig sind. Die Bayerische Tierseuchenkasse übernimmt neben den Kosten der Laboruntersuchung auch Zuschüsse zur tierärztlichen Probenentnahme (Blut- und Tupferproben) der verendeten Tiere.

Umfangreiche Informationen und weitere Einzelheiten zur „Status-Untersuchung ASP“ finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter www.lgl.bayern.de über die Suchfunktion.

6. Entschädigung durch die Bayerische Tierseuchenkasse

Finanzielle Entschädigung leistet die Bayerische Tierseuchenkasse für Tierverluste durch bestimmte nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt gelistete bzw. nach nationalen Vorschriften anzeigepflichtige Tierseuchen, wie zum Beispiel der ASP, und für Tierverluste, die im Rahmen von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung entstehen nach den Maßgaben des Tiergesundheitsgesetzes. **Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Tierhalter schuldhaft die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat. Er entfällt ebenso, wenn der Tierhalter seiner Melde- und Beitragspflicht gegenüber der Bayerischen Tierseuchenkasse nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.** Eine finanzielle Absicherung im Seuchenfall kann durch entsprechende Ertragsschadenversicherungen ergänzt werden.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen vor der ASP erhalten Sie von Ihrem Hoftierarzt, dem Tiergesundheitsdienst Bayern e. V., dem zuständigen Veterinäramt und im Internet (www.stmelf.bayern.de, www.stmuv.bayern.de, www.lgl.bayern.de, www.fli.de, www.bmel.de).

Um die Behörden vor Ort bestmöglich bei deren Vorbereitungen auf einen ASP-Seuchenfall zu unterstützen, wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der „Rahmenplan Afrikanische Schweinepest“ aufgelegt. Der Rahmenplan soll den Behörden vor Ort ein bayernweit einheitliches und koordiniertes Vorgehen bei der Prävention vor bzw. der Bekämpfung der ASP ermöglichen. Der Rahmenplan bündelt dazu die notwendigen Informationen für die Vorbereitung auf einen solchen Seuchenfall und die Umsetzung der von der EU geforderten Bekämpfungsmaßnahmen. Der Rahmenplan ist öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des StMUV oder StMELF und unter dem Suchbegriff „Rahmenplan“ über die Suchfunktion zu finden (www.stmelf.bayern.de, www.stmuv.bayern.de)